

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung von Energie

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen		5
1	Rechtliche und normative Grundlagen	5
2	Entstehung Rechtsverhältnis	5
3	Beendigung Rechtsverhältnis	6
4	Einstellung der Leistungen	6
5	Haftung	6
6	Datenschutz	7
7	Schutz von Personen und Anlagen	7
Netzanschluss		8
8	Rechtliche und normative Grundlagen	8
9	Verteilnetz	7
10	Netzanschluss	8
11	Eigentum	8
12	Erstellung	9
13	Betrieb und Funktionskontrolle	9
14	Reparatur	10
15	Umlegung/Abänderung	10
16	Erneuerung	10
17	Ausserbetriebnahme und Stilllegung	10
Hausinstallation		11
18	Rechtliche und normative Grundlagen	11
19	Meldewesen und Bewilligungen	11
20	Sicherer und störungsfreier Betrieb	11
21	Installationskontrolle	11
Energielieferung		11
22	Rechtliche und normative Grundlagen	11
23	Energielieferung an Kunden mit Netzzugang	11
24	Einschränkung der Energielieferung	12
Messwesen		12
25	Rechtliche und normative Grundlagen	12
26	Messeinrichtungen	12
27	Messungen	13
28	Überprüfung und Messfehler	13
29	Messkosten	13
Rechnungsstellung		13
30	Preise	13
31	Zahlung	14

Schlussbestimmungen	15	
32	Beauftragung Dritter	15
33	Rechtsnachfolge	15
34	Salvatorische Klausel	15
35	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	15
36	Änderungen und Anpassungen	15
37	Inkrafttreten	15
Anhang		16

Begriffe und Definitionen

In diesem Dokument werden die nachstehenden Begriffe und Definitionen wie folgt verwendet.

Begriff	Definition
Anschlussleitung	Umfasst Leitungen des Verteilnetzes nach dem Netzanschlusspunkt bis zum Objektanschlusspunkt. Ausnahmen werden von Wyna Energie nach rein sachlichen Kriterien festgelegt.
Bauliche Voraussetzung	Notwendige bauliche Massnahmen für die Erstellung eines Netzanschlusses: a) Öffnen und Eindecken des Leitungsgrabens; b) Lieferung, Verlegung und Einbettung der Leitungen; c) Massnahmen gegen Gaseintritt aufgrund der Leitungseinführung in das Gebäude; d) Aufwendungen für Wiederinstandstellungen.
Branchenvorgaben	Vorgaben, Richtlinien und Empfehlungen der Schweizer Branchenverbände, Bewilligungs- und Prüfstellen (u. a. VSG, SVGW).
Energie	Unter Energie wird die Lieferung oder der Bezug von Gas verstanden.
Gas	Erdgas, Biogas, synthetisches Gas.
Hausinstallation	Einrichtungen in Häusern, zugehörigen Räumen und Nebengebäuden nach dem Objektanschlusspunkt.
Kunde	Als Kunde gelten alle natürlichen und juristischen Personen, welche von Wyna Energie Lieferungen oder Leistungen beziehen. Kunde kann sein: Grundeigentümer, Baurechtsberechtigter, Mieter, Pächter, Energieerzeuger, Netzanschlussnehmer, Endverbraucher, Eigenverbraucher usw.
Netzanschluss	Anbindung von Anlagen des Kunden an das Verteilnetz von Wyna Energie AG.
Netzanschlussbeitrag	Einmaliger Beitrag des Kunden an die Aufwendungen für die Erstellung eines Netzanschlusses
Netzanschlusskosten	Summe aus Netzanschluss- und Netzkostenbeitrag.
Netzanschlusspunkt	Ort der Anbindung einer Anschlussleitung an das Verteil- und Datenkommunikationsnetz von Wyna Energie.
Netzkostenbeitrag	Einmaliger Beitrag des Kunden für Investitionen in das Verteilnetz von Wyna Energie (Grob- und Feinerschliessung).
Netznutzungsentgelt	Entgelt für die Nutzung des Netzes. Die Preise für Netznutzung werden nach rechtlichen Vorschriften festgesetzt.
Objektanschlusspunkt	Ort der Anbindung eines Objektes an eine Anschlussleitung.
Verteilnetz	Umfasst Leitungen und Anlagen, die zur Versorgung von Kunden mit Energie und zur Datenübertragung für betriebliche Zwecke oder zur Übernahme von Energie von Energieerzeugungsanlagen dienen.

Allgemeine Bestimmungen

1 Rechtliche und normative Grundlagen

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB genannt) der Wyna Energie AG und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften und Anhänge, insbesondere die Preisbestimmungen, regeln den Netzanschluss, die Netznutzung und die Bereitstellung, die Lieferung und/oder den Bezug von Energie in Form von Gas.
- 1.2 Jeder Kunde hat auf Verlangen Anrecht auf Aushändigung dieser AGB und der für ihn anwendbaren Anhänge und Vorschriften, insbesondere der Preisbestimmungen. Diese Unterlagen stehen auch unter www.wyna-energie.ch zur Verfügung.
- 1.3 In besonderen Fällen können fallweise besondere Bedingungen zur Anwendung gelangen. In diesen Fällen gelten die vorliegenden AGB und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften und Anhänge, insbesondere die Preisbestimmungen, insoweit, als nichts Abweichendes festgesetzt oder vereinbart worden ist.
- 1.4 Im Übrigen gelten die jeweils anwendbaren technischen Normen und Empfehlungen der anerkannten schweizerischen Fachverbände, sowie die begleitenden technischen Vorschriften von Wyna Energie.
- 1.5 Die in diesen AGB verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich sowohl auf das weibliche als auch auf das männliche Geschlecht. Aus Gründen der Einfachheit wird nachfolgend jeweils nur eine Form verwendet.

2 Entstehung Rechtsverhältnis

- 2.1 Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden entsteht in der Regel
 - a) mit dem Anschluss an das Verteilnetz oder
 - b) mit dem Bezug von Energie
 - c) und dauert bis zur ordentlichen Abmeldung. Mit dem Anschluss oder dem Bezug von Energie anerkennt der Kunde die vorliegenden AGB und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften, insbesondere die Preisbestimmungen.
- 2.2 Anmeldungen für den Energiebezug und die Zählermontage sind an Wyna Energie zu richten, welche Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen kann. Eigentums- und Mietwechsel, Adress- und Namensänderungen sind unter Angabe des Zeitpunktes des Wechsels rechtzeitig zu melden.
- 2.3 Die Energielieferung durch Wyna Energie wird aufgenommen, sobald die Vorleistungen des Kunden erfüllt sind (beispielsweise Bezahlung der Netzanschlusskosten und Baukostenbeiträge). Das Vertragsverhältnis für die übrigen Leistungen aus dem Angebot von Wyna Energie entsteht mit deren Bestellung durch den Kunden.

3 Beendigung Rechtsverhältnis

- 3.1 Das Rechtsverhältnis hat, sofern nichts anderes vereinbart ist, eine unbestimmte Laufzeit.
- 3.2 Das Rechtsverhältnis kann, sofern nichts anderes vereinbart ist, von den Kunden jederzeit mit einer Frist von mindestens 30 Kalendertagen durch schriftliche oder elektronische Abmeldung beendet werden.
- 3.3 Der Kunde hat den Energieverbrauch zu bezahlen sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen.
- 3.3 Die Nichtbenützung von bestehenden Anschlüssen oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.
- 3.5 Wyna Energie ist unter Angabe des genauen Zeitpunktes schriftlich oder elektronisch Meldung zu erstatten:
 - a) Vom Verkäufer: Der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, mit Angabe der Adresse des Käufers.
 - b) Vom wegziehenden Mieter/Pächter: Der Wegzug aus gemieteten/gepachteten Räumen, mit Angabe der neuen Adresse.
 - c) Vom Vermieter/Verpächter: Der Mieter-/Pächterwechsel einer Wohnung oder Liegenschaft.
 - d) Vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft: Der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe der Adresse.
- 3.6 Wer seine Meldepflichten verletzt, haftet solidarisch für den Energiebezug nicht angemeldeter Dritter sowie für weitere damit zusammenhängende Umtriebe und Kosten.
- 3.7 Energieverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leer stehenden Miet-/Pachträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zulasten des Eigentümers der entsprechenden Liegenschaft.
- 3.8 Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Eigentümer für leerstehende Miet-/Pachträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtung verlangen. Die Demontage sowie eine spätere Wiedermontage gehen zu seinen Lasten.

4 Einstellung der Leistungen

- 4.1 Wyna Energie ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige den Netzanschluss, den Netzbetrieb und/oder die Lieferung von Energie einzustellen, wenn der Kunde:
 - a) Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden;
 - b) rechtswidrig und/oder den Preisbestimmungen widersprechende Nutzung des Verteilnetzes bzw. Bezug von Energie vornimmt;
 - c) Wyna Energie den Zutritt zu ihren Anlagen oder Messeinrichtungen nicht ermöglicht oder verweigert;
 - d) seinen Zahlungsverpflichtungen nicht fristgerecht nachkommt oder keine Gewähr besteht, dass zukünftige Rechnungen bezahlt werden;
 - e) auf Verlangen von Wyna Energie keine angemessene Sicherheit leistet oder die Montage einer Kassiereinrichtung verweigert;
 - f) bei unzulässigen Rückwirkungen auf das Verteilnetz aus seinen Anlagen keine Abhilfe schafft;
 - g) in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieser AGB, geltende Netzanschluss- oder Lieferverträge verstösst.
- 4.2 Mangelhafte Einrichtungen, Geräte oder Installationen, von denen eine Personen- oder Brandgefahr ausgeht, können durch Wyna Energie oder durch anerkannte externe Stellen ohne vorherige Mahnung auf Kosten des Kunden vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.

5 Haftung

- 5.1 Die Haftung richtet sich nach den zwingenden haftpflichtrechtlichen Bestimmungen. Jede weiter gehende vertragliche und ausservertragliche Haftung ist ausgeschlossen, soweit rechtlich zulässig und sofern nicht grobfahrlässiges oder absichtliches Verhalten von Wyna Energie vorliegt. Der Kunde hat insbesondere keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der ihm aus Netzdruckschwankungen und anderen Rückwirkungen auf das Verteilnetz sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen des Netzbetriebs oder der Energielieferung erwächst.

6 Datenschutz

- 6.1 Wyna Energie sowie Dritte halten sich in jedem Fall an die geltende Gesetzgebung, insbesondere das Datenschutzrecht. Sie schützen die Kundendaten durch geeignete Massnahmen und behandeln diese vertraulich.
- 6.2 Wyna Energie erhebt Daten (z. B. Kunden- und Messdaten), die für die Erbringung der vertraglichen Leistungen, insbesondere für die Abwicklung und Pflege der Kundenbeziehung sowie die Sicherheit von Betrieb und Infrastruktur, benötigt werden.
- 6.3 Wyna Energie hat die Möglichkeit, intelligente Messsysteme gemäss den gültigen rechtlichen Vorgaben einzusetzen. Diese liefern eine detaillierte Auswertung des Energieverbrauchs pro Kunde in verschiedenen Intervallen. Sie ermöglichen zudem die Fernauslesung, ohne dass ein Mitarbeitender von Wyna Energie physisch vor Ort sein muss. Wyna Energie speichert und verarbeitet diese Daten für die Durchführung und Weiterentwicklung der vertraglichen Leistungen und die Erstellung von neuen und auf diese Leistungen bezogenen Angeboten.
- 6.4 Wyna Energie ist berechtigt, Dritte beizuziehen und diesen Dritten die nötigen Daten zugänglich zu machen. Hierbei können auch Daten ins Ausland übermittelt werden.

7 Schutz von Personen und Anlagen

- 7.1 Wenn Kunden oder Dritte in der Nähe von Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen wollen, welche die Werkanlagen schädigen oder gefährden könnten, so ist dies Wyna Energie 10 Arbeitstage vor Arbeitsbeginn schriftlich mitzuteilen. Entsprechende Schutzmassnahmen werden ausschliesslich von Wyna Energie bestimmt und ausgeführt. Die Aufwendungen von Wyna Energie werden dem Verursacher verrechnet.
- 7.2 Planen Kunden oder Dritte auf privatem oder öffentlichem Boden Grabarbeiten, so haben sie sich vorgängig bei Wyna Energie über die Lage allfällig im Erdbo-den verlegter Anlagen oder Leitungen zu erkundigen. Auskünfte über Lagen von Anlagen und Leitungen erteilt entweder Wyna Energie oder können unter www.geoprosuisse.ch bezogen werden. Vor dem Zudecken ausgegrabener Leitungen hat sich der Kunde mit Wyna Energie in Verbindung zu setzen, damit die Leitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.
- 7.3 Werden im Rahmen der Arbeiten unvorhergesehene Anlagen oder Leitungen erkannt, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und Wyna Energie ist über die Feststellung zu informieren. Wyna Energie bestimmt die weiteren Massnahmen. Kunden oder Dritte haben jede Schädigung oder Gefährdung der Anlagen und Leitungen von Wyna Energie im Rahmen der gebotenen Sorgfaltspflicht zu vermeiden. Sie haften für den in Missachtung dieser Sorgfaltspflicht angerichteten Schaden.

Netzanschluss

8 Rechtliche und normative Grundlagen

8.1 Wyna Energie kann zum Schutz der Anlagen und Leitungen von Wyna Energie auf Kosten des Verursachers Bedingungen und Massnahmen festlegen. Dies gilt sowohl für neue wie auch bestehende Anlagen. Die Vorschriften, welche von einem Netzanschlussnehmer eingehalten werden müssen, sind in den begleitenden technischen Vorschriften von Wyna Energie sowie den gültigen Branchenvorgaben festgelegt.

9 Verteilnetz

9.1 Wyna Energie erstellt, betreibt und unterhält das Verteilnetz auf eigene Kosten, soweit sich die Anlagen und Leitungen im Grundeigentum der öffentlichen Hand oder in privatem Eigentum befinden und ausschliesslich dem öffentlichen Interesse dienen. Für Anschlussleitungen gelten besondere Bestimmungen (Kap. 11 bis 18).

9.2 Das Verteilnetz ist grundsätzlich für die Übertragung von Energie reserviert. Daten Dritter dürfen nur mit Zustimmung von Wyna Energie über das Verteilnetz geleitet werden und sind entschädigungspflichtig.

9.3 Zur Vermeidung von Störungen im Netz sind jegliche Eingriffe in das Verteilnetz oder Manipulationen am Netzanschluss unzulässig.

9.4 Der Grundeigentümer erteilt oder verschafft Wyna Energie entschädigungslos das übertragbare Durchleitungsrecht für die ihn versorgende Anschlussleitung bzw. Dienstbarkeit für Energieabgabeeanlagen. Er verpflichtet sich, diese Rechte auch für solche Leitungen und Anlagen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind.

9.5 Wyna Energie ist berechtigt, zur Sicherstellung eines stabilen Netzbetriebs intelligente Steuer- und Regelsysteme bei Kunden gemäss den gültigen rechtlichen Vorgaben einzusetzen.

10 Netzanschluss

10.1 Geplante Massnahmen im Zusammenhang mit einem Netzanschluss werden durch den Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigten initiiert. Die entsprechenden Bedingungen sind in Branchenvorgaben definiert. Die Vorlagen für einen Netzanschluss sind unter www.wyna-energie.ch abrufbar. Die Bewilligung ist bei Wyna Energie einzuholen.

10.2 Einer Bewilligung bedürfen namentlich:

- a) Der Neuanschluss einer Liegenschaft;
- b) Die Änderung oder Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;
- c) Der Anschluss von bewilligungspflichtigen Installationen und Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Auswirkungen auf das Verteilnetz von Wyna Energie verursachen;
- d) Energieerzeugungsanlagen;
- e) Der Bezug von Energie für temporäre Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe, Schaustellbetriebe usw.).

11 Eigentum

11.1 Die Netzanschlüsse gehören den Eigentümern bzw. Baurechtsberechtigten der Objekte, welche über die Netzanschlussleitungen erschlossen werden. Die Netzanschlussleitungen für Datenkommunikation stehen bis zum Objektanschlusspunkt im Eigentum der Wyna Energie (gemäss Anhang Abbildung 1).

11.2 Die Eigentumsgrenzen und Objektanschlusspunkte sind im Anhang in Abbildung 1 definiert. Weitere technische Ergänzungen sind in den begleitenden technischen Vorschriften von Wyna Energie erläutert.

12 Erstellung

Allgemeine Regelungen

- 12.1 Die Erstellung der Anschlussleitung ab dem Netzan- schlusspunkt bis zum Objektanschlusspunkt erfolgt durch Wyna Energie oder deren Beauftragten. Die Aus- führung der baulichen Voraussetzungen erfolgt nach Vorgabe von Wyna Energie.
- 12.2 Wyna Energie bestimmt den Ort und die Art der Aus- führung sowie den Standort des Zählers und weiterer erforderliche technische Einrichtungen. Sie nimmt dabei im Rahmen der begleitenden technischen Vor- schriften von Wyna Energie angemessen Rücksicht auf die Anliegen des Kunden.
- 12.3 Der Kunde stellt den Platz für die Anschlussleitung und die zugehörigen Anlagen unentgeltlich zur Verfügung.
- 12.4 Wyna Energie erstellt für eine Liegenschaft und für eine zusammenhängende Baute in der Regel nur einen Anschluss.
- 12.5 Wyna Energie ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Anschlussleitung zu versorgen.
- 12.6 Für Schäden infolge Gas- oder Wassereintrich über- nimmt Wyna Energie keine Haftung.

Regelung Kostentragung

- 12.7 Bei der Verstärkung von Anschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Erstellung von neuen Anschluss- leitungen geltenden Preisbestimmungen.
- 12.8 Bei Anschlussleitungen, die mehreren Parteien dienen, werden die Kosten nach Massgabe der Anzahl nach- folgend angeschlossener Objekte aufgeteilt.
- 12.9 Wyna Energie ist berechtigt, erforderliche Dienstbar- keiten für ihre Anschlussleitungen und Anlagen ins Grundbuch auf eigene Kosten eintragen zu lassen.
- 12.10 Wenn durch den Anschluss des Kunden Sonderinves- titionen in das Verteilnetz notwendig werden, kann Wyna Energie anteilige Baukostenbeiträge erheben.
- 12.11 Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen zulasten des Kunden.

12.12 Wenn zur Erschliessung einer Überbauung grössere Investitionen zu tätigen sind, ist Wyna Energie berech- tigt, vom Kunden entsprechende finanzielle Sicher- heiten zu verlangen.

12.13 Die Kosten für temporäre Anschlüsse (Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe usw.) werden auf Basis von effektiven Kosten vollumfänglich zulasten des Kunden verrechnet. Es wird von Wyna Energie kein Netzan- schlussbeitrag und Netzkostenbeitrag in Rechnung gestellt.

Anschluss an das Verteilnetz für den Bezug von Gas

12.14 Der Kunde vergütet Wyna Energie einmalig und pau- schalisiert die Erstellung des Netzan schlusses gemäss den Preisbestimmungen. Diese Netzan schlusskosten beinhalten sowohl den Netzan schluss- als auch den Netzkostenbeitrag.

Anschluss an das Datenkommunikationsnetz für den Bezug von Kommunikationsleistungen

12.15 Der Kunde vergütet Wyna Energie einmalig die Erstel- lung des Netzan schlusses.

13 Betrieb und Funktionskontrolle

Allgemeine Regelungen

- 13.1 Für die Wahrnehmung der Betriebs- und Funktions- kontrollaufgaben gewährt der Kunde Wyna Energie jederzeit Zutritt zu den Anlagen von Wyna Energie bzw. seinen eigenen Anlagen.
- 13.2 Die Verantwortung für Betrieb und Funktionskont- rolle der Anschlussleitungen wie auch der dazugehö- rigen Anlagen werden unabhängig von den jeweils gültigen Eigentumsverhältnissen bis zum Objektan- schlusspunkt durch Wyna Energie oder deren Beauf- tragten wahrgenommen.

Regelung Kostentragung

13.3 Die Aufwendungen für Betrieb und Funktionskont- rolle der Anschlussleitungen wie auch der dazugehö- rigen Anlagen sind mit den Grund- und Arbeitspreisen von Wyna Energie abgegolten.

14 Reparatur

Allgemeine Regelungen

- 14.1 Die Reparaturen an Anschlussleitungen und Anlagen sind ausschliesslich durch Wyna Energie oder deren Beauftragten auszuführen.
- 14.2 Schäden an Anschlussleitungen und Anlagen im Eigentum des Kunden werden dem Kunden durch Wyna Energie mitgeteilt. Der Kunde ist seinerseits verpflichtet, bemerkte Schäden unmittelbar Wyna Energie zu melden. Die entdeckten Schäden sind umgehend zu reparieren.
- 14.3 Bei wissentlich verzögerter Schadensmeldung hat Wyna Energie das Recht, die allfällig falsch oder nicht abgerechneten Energiemengen in Rechnung zu stellen.

Regelung Kostentragung

- 14.4 Die Kostentragung für Reparaturen an Anschlussleitungen wie auch den dazugehörigen Anlagen wird gemäss den gültigen Eigentumsverhältnissen wahrgenommen (Anhang Abbildung 1).
- 14.5 Bei Anschlussleitungen, die mehreren Parteien dienen, werden die Kosten nach Massgabe der Anzahl nachfolgend angeschlossener Objekte aufgeteilt.

15 Umlegung/Abänderung

Allgemeine Regelungen

- 15.1 Die Umlegung/Abänderung einer bestehenden Anschlussleitung oder Anlage infolge von Um- oder Neubau auf dem Grundstück des Kunden erfolgt ausschliesslich durch Wyna Energie oder deren Beauftragten.

Regelung Kostentragung

- 15.2 Die Kosten für die Umlegung/Abänderung gehen zu Lasten jener Partei, welche diese verursacht. Wird die Umlegung/Abänderung durch einen Dritten verursacht und werden die Kosten nicht durch diesen übernommen, trägt der Kunde die Kosten.

16 Erneuerung

Allgemeine Regelungen

- 16.1 Die Erneuerung von Anschlussleitungen und den dazugehörigen Anlagen erfolgt ausschliesslich durch Wyna Energie oder deren Beauftragte.
- 16.2 Sofern im Rahmen einer Erneuerung des Verteilnetzes oder einer Strassensanierung eine technische, wirtschaftliche oder juristische Notwendigkeit besteht, eine bestehende Anschlussleitung ebenfalls zu erneuern, so hat der Kunde dies zu dulden.

Regelung Kostentragung

- 16.3 Die Kostentragung für Erneuerungen von Anschlussleitungen und den dazugehörigen Anlagen wird gemäss den gültigen Eigentumsverhältnissen wahrgenommen (Anhang Abbildung 1). Bei Anschlussleitungen, die mehreren Parteien dienen, werden die Kosten nach Massgabe der Anzahl nachfolgend angeschlossener Objekte aufgeteilt.

17 Ausserbetriebnahme und Stilllegung

Allgemeine Regelungen

- 17.1 Die Ausserbetriebnahme und Stilllegung von Anschlussleitungen und Anlagen erfolgt gemäss den geltenden Branchenvorgaben ausschliesslich durch Wyna Energie oder deren Beauftragten. Ein physisches Abhängen der Anschlussleitung vom Verteilnetz erfolgt in der Regel am Netzanschlusspunkt.
- 17.2 Erfolgt über eine Anschlussleitung keine Lieferung von Energie mehr, so ist diese sowie die dazugehörigen Anlagen gemäss geltenden Branchenvorgaben stillzulegen.

Regelung Kostentragung

- 17.3 Die Kosten für Ausserbetriebnahme und Stilllegung einer Anschlussleitung und der dazugehörigen Anlagen trägt der Kunde. Bei Anschlussleitungen, die mehreren Parteien dienen, werden die Kosten nach Massgabe der Anzahl nachfolgend angeschlossener Objekte aufgeteilt.

Hausinstallation

18 Rechtliche und normative Grundlagen

18.1 Hausinstallationen müssen nach den anerkannten Regeln der Technik erstellt, geändert, instand gehalten und kontrolliert werden. Sie dürfen bei bestimmungsgemäsem und möglichst auch bei voraussehbarem unsachgemäßem Betrieb oder Gebrauch sowie in voraussehbaren Störungsfällen weder Personen noch Sachen gefährden. Zudem gelten die einschlägigen Normen und Bestimmungen der begleitenden technischen Vorgaben von Wyna Energie.

19 Meldewesen und Bewilligungen

19.1 Der Kunde ist verpflichtet sicherzustellen, dass neue Hausinstallationen sowie Erweiterungen und Änderungen bestehender Installationen durch den Installateur an Wyna Energie gemeldet werden. Für das Meldewesen sind die von Wyna Energie bestimmten Formulare wie Anschlussgesuche, Installationsanzeige und Installationshinweise zu verwenden. Mit der Genehmigung der Installationsanzeige gibt Wyna Energie die gemeldeten Arbeiten frei.

20 Sicherer und störungsfreier Betrieb

20.1 Hausinstallationen dürfen keine störenden Beeinflussungen im Verteilnetz hervorrufen. Treten durch den Betrieb von Geräten und Anlagen Störungen im Verteilnetz auf, so kann Wyna Energie besondere Massnahmen auf Kosten des Verursachers verlangen. Der Kunde hat von sich aus alles Notwendige vorzukehren, um in seinen Anlagen und Geräten Störungen, Schäden oder Unfälle zu vermeiden.

21 Installationskontrolle

Allgemeine Regelungen

21.1 Der Kunde und/oder Eigentümer einer Hausinstallation muss für die Installationskontrolle den Zugang zu sämtlichen Installationen und Einrichtungen zulassen.

Regelung Gas

21.2 Ganze Installationen oder Teile davon dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn die Installation durch Wyna Energie freigegeben wurde.

21.3 Wyna Energie sorgt bei Gasinstallationen für die periodische Sicherheitskontrolle gemäss Vollzugshilfen der Aargauischen Gebäudeversicherung.

Energielieferung

22 Rechtliche und normative Grundlagen

22.1 Wyna Energie liefert Energie (Gas) im Rahmen der rechtlichen und normativen Vorgaben. Die Lieferung erfolgt gemäss den Preisbestimmungen von Wyna Energie.

22.2 Der Kunde meldet Wyna Energie spätestens 30 Tage im Voraus oder sofern vertraglich nicht anders vereinbart sämtliche Änderungen mit Auswirkung auf das Lieferverhältnis mit Wyna Energie.

22.3 Ohne Bewilligung von Wyna Energie darf der Kunde Energie nicht an Dritte abgeben, ausgenommen an Untermieter von Wohnräumen. Dabei dürfen auf den Preisen von Wyna Energie keine Zuschläge gemacht werden.

23 Energielieferung an Kunden mit Netzzugang

23.1 Wyna Energie liefert dem Kunden Gas unter der Voraussetzung, dass der Kunde von seinem Anspruch auf Netzzugang erfolgreich Gebrauch gemacht hat und die rechtlichen und normativen Bedingungen für eine Energielieferung erfüllt sind.

23.2 In Abweichung zur Ziffer 23.2 gelten für Kunden mit Netzzugang die rechtlichen Fristen.

23.3 Kunden mit Netzzugang sorgen mit einem oder mehreren rechtsgültigen Energielieferverträgen für eine vollständige Bedarfsdeckung. Benutzt der Kunde das Netz von Wyna Energie, ohne dass seine Bedarfsdeckung durch Energielieferungsverträge gesichert ist, gelten automatisch die geregelten Preise und der Kunde ist verpflichtet, diese Wyna Energie zu bezahlen.

23.4 Für den Anschluss des Kunden an das Verteilnetz und für die Netznutzung, einschliesslich Messung und Zählung der gelieferten Energie, gelten die Bedingungen des zuständigen Verteilnetzbetreibers.

Regelung für Kunden ohne Anschluss an das Verteilnetz von Wyna Energie

23.5 Wyna Energie liefert die Energie über das Netz des Verteilnetzbetreibers und übernimmt keine Verantwortung für eine ununterbrochene, innerhalb der gültigen Toleranzen für Druck liegende Lieferung.

23.6 Das Messwesen und die Informationsprozesse liegen in der Verantwortung des zuständigen Verteilnetzbetreibers. Jegliche Haftung für daraus entstehende Schäden ist ausgeschlossen.

24 Einschränkung der Energielieferung

- 24.1 Wyna Energie hat das Recht, die Energielieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:
- a) bei höherer Gewalt, wie beispielsweise Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, politischen Unruhen, Streiks, Sabotage, Terroranschlägen, Ausschreitungen usw.;
 - b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen und (Natur-) Ereignissen (wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eis, Erdbeben, Blitz, Wind, Sturm, Schnee, Trockenheit sowie Störungen und Überlastungen und/oder Lieferengpässen im Netz sowie anderen auswirkungsähnlichen Ereignissen);
 - c) bei Betriebsstörungen von Leitungen und Anlagen (für Produktion und Verteilung von Energie);
 - d) bei betriebsbedingten Unterbrechungen wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen sowie Unfällen und Gefahren für Mensch, Tier, Sachen und Umwelt;
 - e) wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann;
 - f) bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der jeweiligen Versorgung;
 - g) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen;
 - h) in Spitzenlastzeiten gemäss mit separaten Verträgen definierten Abschaltungen bzw. vertraglich definierter Apparatekategorien bzw. Verbrauchsarten gegen angemessene Entschädigung.
- 24.2 Wyna Energie hat nach Möglichkeit auf die Bedürfnisse der Kunden Rücksicht zu nehmen. Vorausssehbare längere Einschränkungen und Unterbrechungen sind den Kunden, soweit möglich, im Voraus anzuzeigen.
- 24.3 Wyna Energie ist berechtigt, für Baumassnahmen, Anschlüsse, Reparaturen usw. die Versorgung vorübergehend zu unterbrechen. Sie nimmt dabei angemessen Rücksicht auf die Anliegen der Kunden. Die Betroffenen werden vorher soweit möglich orientiert. Dringende, unvorhergesehene Fälle bleiben vorbehalten. Weitergehende Abmachungen kann Wyna Energie mit den Kunden vertraglich vereinbaren.
- 24.4 Der Kunde hat bei Lieferunterbrüchen von sich aus alle nötigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um direkte oder indirekte Schäden und Unfälle zu verhüten.

25 Rechtliche und normative Grundlagen

- 25.1 Wyna Energie ist für das Messwesen und die Informationsprozesse verantwortlich. Dazu können bei Kunden intelligente Messsysteme eingesetzt werden (siehe Kapitel 7). Die Vorschriften sind in den begleitenden technischen Vorschriften von Wyna Energie sowie den gültigen Branchenvorgaben festgelegt.

26 Messeinrichtungen

- 26.1 Wyna Energie bestimmt, liefert und montiert pro Kunde oder Verbrauchsstätte die in ihrem Versorgungsgebiet notwendigen Zähler und Messeinrichtungen für die Ermittlung der Leistungs- und Verbrauchswerte.
- 26.2 Zähler, Messeinrichtungen sowie Zubehör von Wyna Energie dürfen nur durch diese ein- oder ausgebaut, versetzt sowie plombiert und entplombiert werden.
- 26.3 Der Kunde lässt auf seine Kosten die für den Anschluss der Messstelle notwendigen Installationen nach Anleitung von Wyna Energie erstellen. Überdies stellt er Wyna Energie den für den Einbau der Messstelle erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung. Allfällige Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen usw., die zum Schutze der Apparate notwendig sind, werden vom Kunden auf seine Kosten erstellt.
- 26.4 Die Kosten von Montage und Demontage der im Grundangebot vorgesehenen Messstelle gehen zulasten von Wyna Energie. Werden Messeinrichtungen ohne Verschulden von Wyna Energie absichtlich oder fahrlässig beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz, Eichung und Auswechslung zulasten des Kunden. Dies gilt auch, wenn unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten beschädigt oder entfernt oder Manipulationen vorgenommen wurden, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen. Wyna Energie behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

27 Messungen

- 27.1 Wyna Energie ist für eine regelmässige Ablesung der Daten verantwortlich, sodass die Informationsprozesse gemäss den Branchenvorgaben erfüllt werden. Die Ablesung der Messdaten beinhaltet auch die technische Variante des elektronischen Auslesens, d.h. die Vorort- oder Fernauslesung der Messdaten.
- 27.2 Kunden müssen auf Begehren und gemäss Vorgabe von Wyna Energie unentgeltlich einen vorhandenen Strom- und Kommunikationsanschluss für die Messdatenübertragung und die Nutzung neuer VNB-Dienstleistungen zur Verfügung stellen. Allfällige Anpassungen der Infrastruktur (z. B. für Aussenantennen) sind vorbehalten. Bei Neubauten ist ein Leerrohr von der Kommunikationsinstallation in den Bereich der Messeinrichtung zu führen.
- 27.3 Wyna Energie sowie deren Vertretern ist für die Ableseung sowie zu Kontrollzwecken, zum Auswechseln der Messeinrichtungen, zu Unterhaltsarbeiten und bei Störungen der Zutritt zur Messstelle zu gewähren.

28 Überprüfung und Messfehler

Allgemeine Regelungen

- 28.1 Der Kunde ist verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Messeinrichtungen unverzüglich an Wyna Energie zu melden. Wer an der Richtigkeit der Messungen zweifelt, kann eine Prüfung, gegebenenfalls durch eine Eichstelle, verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Eidgenössischen Instituts für Metrologie (METAS) massgebend.
- 28.2 Die Kosten der Prüfung trägt Wyna Energie, wenn das Prüfungsergebnis ausserhalb der rechtlichen Toleranz liegt, andernfalls trägt sie der Veranlasser selbst.
- 28.3 Liegt eine Fehlmessung vor, die über die zulässige Toleranz hinausgeht, wird der Verbrauch durch eine Nachprüfung oder im gegenseitigen Einvernehmen durch eine Einschätzung unter Berücksichtigung früherer oder nachfolgender Zeitperioden ermittelt. Anpassungen sind höchstens für die Dauer von fünf Jahren möglich.

29 Messkosten

- 29.1 Die Kosten der Messeinrichtungen und Messdatenerlieferung basieren auf den geltenden Mindestanforderungen und sind in den Preisbestimmungen geregelt. Sie werden dem Kunden in Rechnung gestellt.
- 29.2 Zusätzliche und besondere Messeinrichtungen sowie Leistungen, die über die Mindestanforderungen für das Messwesen und die Informationsprozesse hinausgehen, werden nach dem Verursacherprinzip in Rechnung gestellt.

Rechnungsstellung

30 Preise

- 30.1 Die zuständigen Stellen von Wyna Energie setzen die Bestimmungen für die einzelnen Produkte, die Preise und Beiträge für Netzanschluss, Netznutzung sowie Energielieferung fest. Die relevanten Informationen finden sich in den jeweiligen Preisbestimmungen, welche in der jeweils gültigen Fassung auf der Website von Wyna Energie publiziert werden.
- 30.2 Für Spezialfälle, die in den generellen Preisbestimmungen nicht geregelt sind, behält sich Wyna Energie mit dem Kunden eine besondere Vereinbarung vor.
- 30.3 Es werden sämtliche vom geltenden Recht vorgesehene Lenkungs- und andere öffentliche Abgaben bei der Rechnungsstellung separat ausgewiesen.

31 Zahlung

Regelung Ablesung

- 31.1 Die Verfahrensweise der Ablesung von abrechnungsrelevanten Daten liegt in der Verantwortung von Wyna Energie. Wyna Energie kann die Kunden ersuchen, die Zähler entschädigungslos selbst abzulesen und die Zählerstände Wyna Energie wahrheitsgetreu zu melden.
- 31.2 Treten bei einer Installation nach der Messstelle Verluste auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des registrierten Verbrauchs.

Regelung Rechnungsstellung

- 31.3 Die Rechnungsstellung an den Kunden erfolgt in regelmässigen, von Wyna Energie festgelegten Zeitabständen. Es liegt im Ermessen von Wyna Energie, zwischen den Zählerablesungen Teil-/Akontorechnungen in der Höhe der voraussichtlichen Netznutzung bzw. des Energiebezugs zu stellen.
- 31.4 Die Rechnungsstellung für Netznutzungsentgelte kann auf Verlangen des Kunden an den Energielieferanten erfolgen, wobei der Kunde Schuldner des Netznutzungsentgeltes bleibt.
- 31.5 Die Rechnungen sind vom Kunden innert 30 Tagen nach Zustellung ohne jeglichen Abzug zu begleichen. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung von Wyna Energie zulässig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen: 150 Franken, Montage und Demontage von Kassiereinrichtungen: 180 Franken usw.) zuzüglich Verzugszinsen in Rechnung gestellt.
- 31.6 Die Mahngebühren werden wie folgt festgelegt: Bei der ersten Zahlungserinnerung oder Mahnung werden keine Gebühren erhoben. Ab der zweiten Mahnung wird pro Mahnobjekt eine Gebühr von 15 Franken erhoben. Hinzu kommen allfällige Inkasso-, Betriebs- und Gerichtskosten.
- 31.7 Die Einstellung des Betriebs und/oder der Energielieferung durch Wyna Energie befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber Wyna Energie. Aus der rechtmässigen Einstellung der Energielieferung durch Wyna Energie entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

- 31.8 Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen, kann Wyna Energie vom Kunden eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen. Die Sicherstellung erfolgt in Form einer Zahlung in bar in der Höhe des Werts von maximal sechs Monatslieferungen, bemessen auf dem Durchschnitt der letzten zwölf Monate.
- 31.9 Weiter ist Wyna Energie berechtigt, Zahlautomaten oder andere Kassiereinrichtungen einzubauen. Zahlautomaten können von Wyna Energie so eingestellt werden, dass sich eine angemessene Tilgung bestehender Forderungen von Wyna Energie und/oder deren Mutter-, Tochter- und Schwestergesellschaften ergibt. Die Kosten für den Ein- und Ausbau der Zahlautomaten sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zulasten des Kunden.
- 31.10 Für die Festlegung des Energieverbrauches und/oder der Netznutzung sind die Angaben der Messeinrichtungen massgebend. Bei Beanstandungen der Messung ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern.
- 31.11 Bei vorsätzlicher Umgehung der Preisbestimmungen durch den Kunden oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. Wyna Energie behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten. Wyna Energie ist berechtigt, für durch den Kunden zusätzlich verursachten administrativen Aufwand (Rechnungskopien, Stornierungen von Rechnungen usw.) eine verursachergerechte Bearbeitungsgebühr von 20 bis 100 Franken pro Fall zu verlangen.
- 31.12 Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer während fünf Jahren ab Fälligkeit durch beide Parteien berichtigt werden.
- 31.13 Wyna Energie kann Dritte mit dem Inkasso beauftragen.

Schlussbestimmungen

32 Beauftragung Dritter

32.1 Wyna Energie behält sich das Recht vor, zur Erfüllung ihrer Pflichten und zur Wahrnehmung ihrer Rechte Dritte zu beauftragen.

33 Rechtsnachfolge

33.1 Beide Parteien sind verpflichtet, das Rechtsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Jede Partei kann einen Rechtsnachfolger nur ablehnen, wenn dieser nicht in der Lage ist, den Vertrag mit den Pflichten dieser AGB zu erfüllen.

34 Salvatorische Klausel

34.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien bemühen sich in diesem Fall, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem ursprünglichen Willen dieser Bestimmung in rechtswirksamer Weise möglichst nahekommt. Das Gleiche gilt entsprechend für den Fall, dass sich diese AGB als lückenhaft erweisen.

35 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

35.1 Das Vertragsverhältnis zwischen Wyna Energie und dem Kunden untersteht dem schweizerischen Privatrecht. Vorbehalten bleiben die zwingenden Bestimmungen des Bundes und der Kantone sowie die Vorschriften, die sich aus den jeweils anwendbaren Konzessionsverträgen zwischen den Gemeinden und Wyna Energie ergeben. Gerichtsstand ist Aarau.

36 Änderungen und Anpassungen

36.1 Wyna Energie behält sich vor, die Vertragsbedingungen jederzeit zu ändern, wenn berechtigte Interessen von Wyna Energie es rechtfertigen. Änderungen werden dem Kunden in geeigneter Form mitgeteilt. Mit Inkrafttreten der Änderungen gelten die geänderten AGB als akzeptiert, sofern der Kunde nicht innert einer Frist von 30 Tagen schriftlich (Brief oder E-Mail) widerspricht.

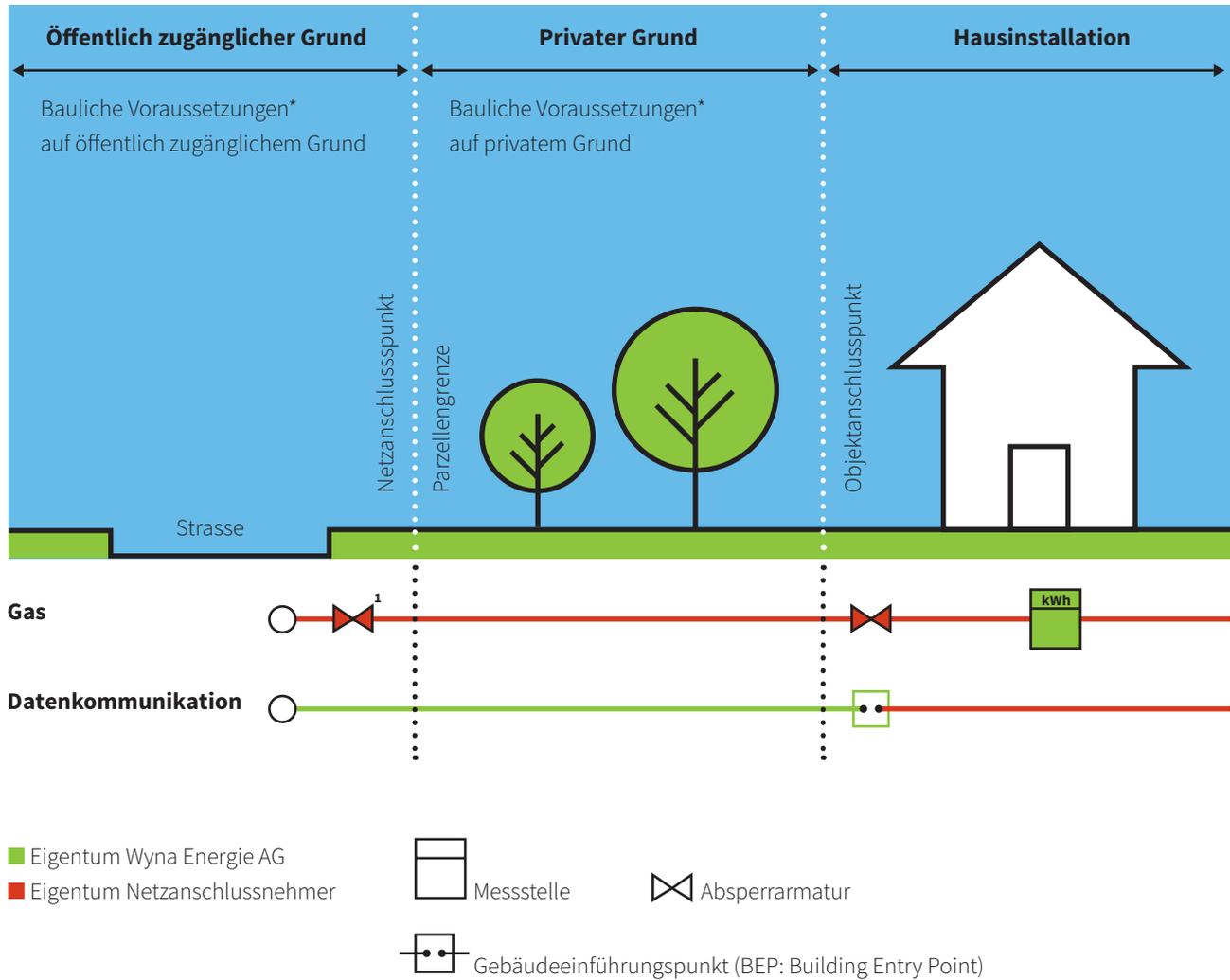
37 Inkrafttreten

37.1 Diese AGB treten am 1. Januar 2022 in Kraft. Sie ersetzen die AGB vom 1. Juli 2011.

Anhang

Abbildung 1: Eigentumsverhältnis Anschlussleitung und bauliche Voraussetzungen

Die Abbildung stellt den Regelfall des Eigentumsverhältnisses dar. Bei Abweichungen zum Regelfall behält sich Wyna Energie mit dem Netzanschlussnehmer eine besondere Vereinbarung vor.



¹Absperrarmatur ab 50 mbar

*Bauliche Voraussetzungen= Grabarbeiten, Wiederinstandstellungen, Kabelschutz, Schutzrohre, Abdeckungen, Freileitungsmast usw.